

Keine Berücksichtigung von nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a), Abs. 2 OffenlegungsVO bzw. Art. 4 Abs. 5 a) OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Aspekte und Arbeitnehmerbelange haben beziehungsweise auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Als Unternehmen haben wir ein erhebliches Interesse daran, innerhalb unserer Organisation der Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen oder Anlageempfehlungen zu vermeiden. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben nach derzeitigem Sachstand aufgrund der bestehenden sowie noch drohender bürokratischer Rahmenbedingungen unzumutbar und kaum umzusetzen. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.
- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit leider daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidung oder im Rahmen der Anlageempfehlung die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Folglich sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b) OffenlegungsVO bzw. Art. 4 Abs. 5 b) OffenlegungsVO).
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handlung nichts an unserer großen Bereitschaft ändert, unserer Verantwortung gerecht zu werden und im Rahmen unseres Möglichen einen Beitrag zu einem nachhaltigeren und ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.